

G e s e t z

vom ...**15. Dez. 1965**..., mit dem für die Stadt  
Wiener Neustadt ein neues Statut erlassen wird.  
(Wiener Neustädter Stadtrecht)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Stellung der Stadt

§ 1

- (1) Die Stadtgemeinde Wiener Neustadt ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist eine Stadt mit eigenem Statut.
- (2) Das Gebiet der Stadt ist zugleich politischer Bezirk. Die Stadt hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.
- (3) Die Stadt ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

Stadtgebiet

§ 2

- (1) Das Gebiet der Stadt umfaßt die Katastralgemeinden Wiener Neustadt, Stadt und Wiener Neustadt-Vorstadt.

(2) Das Stadtgebiet kann unter Bedachtnahme auf die örtlichen und historischen Gegebenheiten zu Verwaltungszwecken in Stadtbezirke eingeteilt werden.

(3) Die Verkehrsflächen des Stadtgebietes sind zu benennen.

### Gemeindemitglieder

#### § 3

Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die im Gemeindegebiet einen ordentlichen Wohnsitz haben. Das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat wird durch die Wahlordnung für Statutarstädte geregelt.

### Ehrungen durch die Stadt

#### § 4

(1) Personen, die sich um die Republik Österreich, das Bundesland Niederösterreich oder die Stadt Wiener Neustadt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen können auch durch andere Ehrungen ausgezeichnet werden.

(3) Der Gemeinderatsbeschuß über die unter Abs. 1 und 2 genannten Ehrungen bedarf der Zustimmung von mindestens 27 Mitgliedern.

(4) Der Gemeinderat kann Ehrungen widerrufen, wenn sich der Ausgezeichnete dieser Ehrung unwürdig erweist. Zum Widerruf der Ehrungen ist die Zustimmung von mindestens 27 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich. Die Ehrung ist zu widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die in der Wahlordnung für Statutarstädte als Wahlausschließungsgrund angeführt wird, rechtskräftig verurteilt wurde.

## Wappen, Farben und Siegel der Stadt

### § 5

(1) Das Wappen der Stadt Wiener Neustadt ist ein viergeteilter Schild, der in seinem ersten und vierten Feld in Gold einen goldbeschnäbelten rotbezungten nimbierten und mit einer silbernen Kaiserkrone halsgekrönten schwarzen Doppeladler, in seinem zweiten und dritten Feld in Rot auf einem grünen Dreiberg einen silbernen zweitürmigen zinnenbekrönten Torbau, dessen durchbrochenes Rundbogentor mit hochgezogenem goldenen Fallgatter von je einer schwarz geöffneten Schießscharte beseitet wird, dessen Türme mit je einem achwarzgeöffneten Fenster versehen sind und der zwischen den Türmen einen schwebenden rot-weiß-roten österreichischen Bindenschild zeigt.

(2) Die Farben der Stadt sind weiß-rot.

(3) Das Siegel der Stadt weist das Stadtwappen (Abs.1) mit der Inschrift "Stadt Wiener Neustadt" auf.

(4) Das Amtssiegel des Magistrates weist das Wappen und die Umschrift "Magistrat der Stadt Wiener Neustadt" auf.

### Führung des Stadtwappens

#### § 6

(1) Das Stadtwappen darf unbeschadet der Bestimmung des Abs.2 nur von Dienststellen der Stadt geführt werden.

(2) Physischen oder juristischen Personen, sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes kann die Bewilligung zur Führung des Stadtwappens erteilt werden.

(3) In begründeten Fällen kann die Bewilligung zur Führung des Stadtwappens widerrufen werden.

## II. Hauptstück Organe der Stadt I. Abschnitt Allgemeines Organe

### § 7

Zur Besorgung der Aufgaben der Stadt sind als Organe berufen:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der Bürgermeister und
4. der Magistrat

## II. Abschnitt Gemeinderat

### Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer, Selbstauflösung

#### § 8

(1) Der Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern und wird von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern auf Grund des gleichen, geheimen, unmittelbaren und persönlichen Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren (Funktionsdauer) gewählt.

(2) Innerhalb der Funktionsdauer kann der Gemeinderat seine Selbstauflösung beschließen. Ein Antrag auf Selbstauflösung ist in der Einberufung zur Sitzung als Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von mindestens 27 Mitgliedern erforderlich.

(3) Im Falle der Selbstauflösung hat der Stadtsenat die Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von zwei Monaten nach dem Selbstaufhebungsbeschluss auszuschreiben. Die Neuwahl des Gemeinderates ist spätestens drei Monate nach der Ausschreibung durchzuführen.

(4) Die Funktion des Gemeinderates beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht, das Wahlverfahren, die Besetzung erledigter Mandate und die Konstituierung des Gemeinderates enthält die Wahlordnung für Statutarstädte.

### Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates

#### § 9

(1) Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates ergeben sich aus dem in der Wahlordnung für Statutarstädte vorgesehenen Gelöbniß. Die Amtsverschwiegenheit erstreckt sich auf alle den Mitgliedern ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntge-

wordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Partei geboten ist. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. Von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit können die Mitglieder des Gemeinderates nur vom Gemeinderat entbunden werden.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung haben sie die Gründe unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(3) Um die Gewährung einesurlaubes ist schriftlich beim Bürgermeister anzusuchen. Urlaube dürfen nur insoweit gewährt werden, als die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates nicht gefährdet wird.

#### Rechte der Mitglieder des Gemeinderates

#### § 10

(1) Die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates sind durch die Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse näher zu bestimmen.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat insbesondere das Recht, bei den Sitzungen das Wort zu ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen, sowie das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat überdies das Recht, die Akten jener Verhandlungsgegenstände einzusehen, die in die Tagesordnung für eine Sitzung eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates aufgenommen wurden.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf die vom Gemeinderat festgesetzten Funktionsgebühren, deren Höhe 50 v.H. der für Stadträte festgesetzten Funktionsgebühren nicht übersteigen darf. Der Obmann des Kontrollausschusses hat Anspruch auf eine Funktionsgebühr eines Stadtrates.

Erlöschen und vorläufige Nichtausübung des  
Mandates

§ 11

(1) Während der Funktionsperiode des Gemeinderates erlischt das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates durch schriftliche Niederlegungserklärung oder durch Erklärung des Mandatsverlustes.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderates darf sein Mandat vorläufig nicht ausüben:

a) nach dem Beschluß des Gemeinderates, den Mandatsverlust zu beantragen, für die Dauer des Verfahrens,

b) während der Dauer einer strafgerichtlichen Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung, die den Verlust der Wählbarkeit zur Folge hätte,

c) während der Dauer eines über sein Vermögen eröffneten Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens.

(3) In den Fällen des Abs.2 lit.b und c hat das betreffende Mitglied des Gemeinderates den Bürgermeister zu verständigen; ist er selbst betroffen, hat er den Vizebürgermeister zu verständigen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Mandatsniederlegung und den Mandatsverlust enthält die Wahlordnung für Statutarstädte.

III. Abschnitt

Bürgermeister und Stadtsenat

Bürgermeister

§ 12

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters und seine Angelobung enthält die Wahlordnung für Statutarstädte.

MiStrauensantrag

§ 13

(1) Der Bürgermeister bedarf zur Ausübung seines Amtes des Vertrauens des Gemeinderates.

(2) Ein Antrag, dem Bürgermeister das Mißtrauen auszusprechen, ist in der Einberufung der Sitzung als Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Der Bürgermeister hat vor Beratung und Beschlußfassung über einen solchen Mißtrauensantrag den Vorsitz abzugeben und vor der Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen. Wird der Antrag von mindestens 27 Mitgliedern des Gemeinderates angenommen, so erlischt mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses durch den Vorsitzenden die Funktion des Bürgermeisters.

(3) Der bisherige Bürgermeister behält sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates und ist auch bei der Ergänzungswahl des Bürgermeisters wählbar.

### Stadtsenat

#### § 14

(1) Der Stadtsenat besteht aus dem Bürgermeister, dem Ersten und Zweiten Vizebürgermeister sowie 8 Stadträten

(2) Der Stadtsenat wird aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat.

Der Bürgermeister ist den seiner Wahlpartei zukommenden Sitzen im Stadtsenat anzurechnen. Kommen seiner Wahlpartei Sitze im Stadtsenat nicht zu, dann gehört der Bürgermeister dem Stadtsenat nicht an.

#### § 15

(1) Der Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die Stadträte haben das Recht auf die vom Gemeinderat festgesetzten Funktionsgebühren.

(2) Die Funktionsgebühr des Bürgermeisters darf den gesetzlich zulässigen Höchstgehalt eines aktiven Gemeindebeamten nicht übersteigen. Die Funktionsgebühr für jedes zur Vertretung des Bürgermeisters berufene Mitglied des Stadtsenates darf 80 v.H. und für jeden anderen Stadtrat 50 v.H. der für den Bürgermeister festgesetzten Funktionsgebühr nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister und die zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder des Stadtsenates haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amte Anspruch auf einen Ruhegenuß im Ausmaß von monatlich 50 v.H. der jeweils

festgesetzten Funktionsgebühr, wenn sie

- a) mindestens 10 Jahre hindurch Mitglied des Gemeinderates waren und davon mindestens 5 Jahre das Amt als Bürgermeister oder Vertreter gemäß Abs.2 bekleidet haben und
- b) das 60. Lebensjahr vollendet haben oder infolge Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig geworden sind.

Wurden mehrere Funktionen ausgeübt, so ist die mit der höchsten Funktionsgebühr verbundene Funktion maßgebend.

(4) Für die Versorgung der Witwe sind die für die Versorgung der Hinterbliebenen nach einem Gemeindebeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

#### IV. Abschnitt

##### Gemeinderatsausschüsse

##### Zusammensetzung und Wahl

##### § 16

(1) Für einzelne Zweige oder für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches kann der Gemeinderat aus seiner Mitte Gemeinderatsausschüsse bilden. Der Gemeinderat hat die Anzahl der Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Mitglieder, die mindestens 5 betragen muß, zu bestimmen. Auf jeden Fall ist ein Gemeinderatsausschuß mit der Überprüfung der Gebarung zu betrauen.

(2) Jeder Gemeinderatsausschuß hat mit einfacher Stimmenmehrheit seinen Obmann und Obmannstellvertreter zu wählen.

(3) Die Gemeinderatsausschüsse werden für die Funktionsperiode des Gemeinderates gewählt, wenn sich nicht aus der gestellten Aufgabe eine kürzere Funktion ergibt. Der Gemeinderat kann jeden Gemeinderatsausschuß vorzeitig auflösen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Gemeinderatsausschüsse enthält die Wahlordnung für Statutarstädte.



V. Abschnitt

Grundsätze der Geschäftsführung der Kollegialorgane und Gemeinderatsausschüsse

1. Unterabschnitt

Gemeinderat

Einberufung und Vorsitz

§ 17

(1) Der Gemeinderat ist vom Bürgermeister nach Bedarf einzuberufen. Wenn 13 der Mitglieder des Gemeinderates schriftlich die Einberufung einer Gemeinderatssitzung unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes, dessen Gegenstand zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehört, verlangen, hat der Bürgermeister den Gemeinderat zu einer längstens innerhalb von zwei Wochen abzuhaltenden Sitzung mit der beantragten Tagesordnung einzuberufen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat der Bürgermeister einen Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(2) Die Gemeinderatssitzung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates nachweislich und so rechtzeitig zuzustellen, daß sie an der Sitzung teilnehmen können.

(3) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates fest. Der Bürgermeister ist berechtigt, bei Erstellung der Tagesordnung Gegenstände für die nichtöffentliche Sitzung vorzusehen, mit Ausnahme der im § 19 Abs. 2 angeführten Gegenstände. Er kann bei Beginn der Sitzung einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates zustimmen.

(4) Anträge nach Abs. 1, <sup>letzter Satz</sup> § 8 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 sind vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und dürfen ohne Zustimmung der anwesenden Antragsteller nicht von der Tagesordnung dieser Sitzung abgesetzt werden.

(5) Der Bürgermeister führt im Gemeinderat den Vorsitz. Er leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Sitzung, insbesondere steht ihm das Recht zu, Rügen zu erteilen, zur Ordnung zu verweisen und das Wort zu entziehen.

(6) Der Vorsitzende hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten im Gemeinderat beschlossen und beraten werden, die in den eigenen Wirkungsbereich der Stadt fallen.

#### Ungesetzlichkeit von Sitzungen des Gemeinderates

##### § 18

(1) Beschlüsse, die in einer nicht vom Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufenen Gemeinderatssitzung gefaßt wurden oder in einer solchen gefaßt wurden, zu der nicht alle Mitglieder des Gemeinderates einberufen wurden, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, denen vom Bürgermeister oder Stadtsenat ein Urlaub gewährt wurde oder die ihr Mandat vorläufig nicht ausüben dürfen, brauchen zu einer Gemeinderatssitzung nicht einberufen werden.

#### Öffentlichkeit

##### § 19

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wird die Beratung des Gemeinderates von Zuhörern gestört, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Mahnung die Ruhestörer aus dem Sitzungssaal verweisen oder den Saal räumen lassen.

(2) Auf Antrag des Vorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Gemeinderates kann die Öffentlichkeit durch Beschluß des Gemeinderates ausgeschlossen werden. Sie darf nicht ausgeschlossen werden bei allen vom Gemeinderat zu behandelnden Voranschlägen (Nachtragsvoranschlägen) und Rechnungsabschlüssen sowie bei der Wahl von Gemeindeorganen. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit und auf Rückverweisung von Gegenständen zur Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(3) Die Teilnehmer an nichtöffentlicher Sitzung sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Verschwiegenheit zu wahren. Auch der Beschluß kann auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder des Gemeinderates vorübergehend oder, wenn besondere Gründe dies erfordern, auf Dauer für vertraulich erklärt werden.

### Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern

#### § 20

(1) Mitglieder des Gemeinderates sind befangen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Das Mitglied des Gemeinderates hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Auf Beschluß des Gemeinderates kann es den Beratungen des Gemeinderates zur Erteilung von Auskünften beigezogen werden.

(3) Die Rückwirkung einer Maßnahme, die entweder alle Mitglieder des Gemeinderates oder einzelne Gruppen desselben oder die Bewohner einzelner Stadtteile betrifft, auf die Interessen des einzelnen Gemeinderatsmitgliedes bildet für sich allein noch keinen Befangenheitsgrund.

### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

#### § 21

(1) Der Gemeinderat ist, soweit das Stadtrecht nicht anderes bestimmt, beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 20 Mitglieder anwesend sind.

(2) Zu einem gültigen Beschluß des Gemeinderates ist, soweit das Stadtrecht nicht anderes bestimmt, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben oder sonstige eindeutige Zeichen. Wenn es das Stadtrecht bestimmt oder wenn es der Gemeinderat besonders beschließt, ist die Abstimmung durch Stimmzettel oder namentlich durchzuführen.

(3) Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei gleichgeteilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag.

#### Beiziehung sachkundiger Personen

§ 22  
(§ 27)

(1) Der Magistratsdirektor hat an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen

(2) Der Bürgermeister kann auch andere Bedienstete der Stadt und in besonderen Fällen andere sachkundige Personen für bestimmte Tagesordnungspunkte der Gemeinderatsitzung beiziehen.

#### Verhandlungsschrift

§ 23

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder;
2. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
3. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates;
4. die vorgesehene Tagesordnung;
5. die Feststellung der Beschlußfähigkeit und die Genehmigung, Abänderung oder Nichtgenehmigung der Verhandlungsschrift der jeweils letzten Sitzung;
6. alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse.

(2) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind Gemeindebedienstete zu betrauen.

(3) Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und von zwei anwesenden Gemeinderatsmitgliedern zu unterfertigen.

(4) Die Verhandlungsschrift ist bis zu nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden beim Magistrat zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aufzulegen.

(5) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist.

(6) Jedes Gemeindemitglied kann in die genehmigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen während der Amtsstunden beim Magistrat Einsicht nehmen sowie Abschriften herstellen.

(7) Die Verhandlungsschriften über nichtöffentliche Sitzungen des Gemeinderates sind von den Verhandlungsschriften über die öffentlichen Sitzungen getrennt zu verwahren. Findet eine nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates unmittelbar anschließend an eine öffentliche statt, ist der im Abs. 1 Z. 1 bezeichnete Nachweis für die nichtöffentliche Sitzung nicht erforderlich und ist diesbezüglich auf die Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung zu verweisen.

## 2. Unterabschnitt

### Stadtsenat und Gemeinderatsausschüsse Besondere Bestimmungen für den Stadtsenat

#### § 24

(1) Der Stadtsenat ist vom Bürgermeister nach Bedarf einzuberufen.

(2) Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister. Der Stadtsenat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 22 Abs. 2 gilt sinngemäß. (§ 27)

(3) Der Magistratsdirektor/hat an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teilzunehmen. Die Leiter der zuständigen Dienststellen des Magistrates können

den Sitzungen des Stadtsenates zur Berichterstattung beigezogen  
wenden.

(4) Die Zuständigkeit zur Behandlung einer Angelegenheit geht auf den Gemeinderat über, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtsenates in dieser Angelegenheit befangen ist.

(5) Über die Sitzungen des Stadtsenates ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stadtsenates zu unterfertigen ist.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Grundsätze für die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß.

#### Besondere Bestimmungen für Gemeinderatsausschüsse.

#### § 25

(1) Ein Gemeinderatsausschuß ist von seinem Obmann nach Bedarf einzuberufen.

(2) Den Vorsitz im Gemeinderatsausschuß führt der Obmann. Der Gemeinderatsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. § 22 Abs.2 gilt sinngemäß.

(3) Die Mitglieder des Stadtsenates haben bei den Sitzungen jener Gemeinderatsausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, beratende Stimme. Dem Bürgermeister kommt überdies das Recht auf Antragstellung zu. Den Sitzungen eines Gemeinderatsausschusses ist der Leiter der zuständigen Dienststelle des Magistrates zur Berichterstattung in jenen Angelegenheiten beizuziehen, in denen dem Gemeinderatsausschuß ein Antrag zur Vorberatung zugewiesen wurde. Der Magistratsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teilzunehmen.

(4) Die Zuständigkeit zur Vorberatung einer Angelegenheit geht auf den Stadtsenat über, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderatsausschusses befangen ist.

(5) Über die Sitzungen eines jeden Gemeinderatsausschusses ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und einem

weiteren Mitglied des Gemeinderatsausschusses zu unterfertigen ist.  
(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Grundsätze für die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß.

3. Unterabschnitt  
Geschäftsordnung  
Geschäftsordnungen für die  
Kollegialorgane und die Ge-  
meinderatsausschüsse

§ 26

(1) Die näheren Bestimmungen zu den §§ 17 bis 25 sind vom Gemeinderat in den zu erlassenden Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane und die Gemeinderatsausschüsse zu treffen.

(2) Anträge auf Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnung sind bei der Einberufung der Sitzung als Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.

VI. Abschnitt  
Magistrat  
Zusammensetzung

§ 27

(1) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand sowie dem Magistratsdirektor und den übrigen Bediensteten.

(2) Dem Magistratsdirektor, der dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt ist, obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Magistrates. Ihm obliegen insbesondere die Dienstaufsicht über alle Dienststellen des Magistrates sowie die organisatorischen und personellen Maßnahmen, die eine gesetz- und zweckmäßige Verwaltung gewährleisten.

(3) Der Magistratsdirektor muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein.

Gliederung, Geschäftsein-  
teilung und Geschäftsordnung.

§ 28

- (1) Der Magistrat gliedert sich in Abteilungen, Anstalten und Unternehmungen. Die Geschäfte sind nach ihrem Gegenstand und nach ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen.
- (2) Das Nähere über die Aufteilung der Geschäfte ist in der Geschäftseinteilung, das Nähere über die Besorgung in der Geschäftsordnung des Magistrates zu bestimmen.
- (3) Die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung des Magistrates hat der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtsenates zu erlassen.

Kontrollamt

§ 29

Zur Prüfung der Gebarung und Rechnung der Stadt ist ein Kontrollamt einzurichten. Der Leiter des Kontrollamtes untersteht in Fachangelegenheiten unmittelbar dem Bürgermeister.

Bedienstete

§ 30

Die Bediensteten der Stadt stehen entweder als Beamte in einem öffentlich-rechtlichen oder als Vertragsbedienstete in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt.



### III. Hauptstück

#### Aufgaben der Stadt.

#### Wirkungsbereich der Stadt.

##### § 31

Der Wirkungsbereich der Stadt ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

#### Eigener Wirkungsbereich.

##### § 32

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im § 1 Abs.3 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

(2) Der Stadt sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs.2 B.-VG.), örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesen sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
8. Sittlichkeitspolizei;
9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs.5 B.-VG.), zum Gegen-

stand hat, örtliche Feuerpolizei, örtliche Raumplanung;

10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;

11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.

um eigenen Wirkungsbereich auch alle in anderen Gesetzen ausdrücklich als solche bezeichneten Angelegenheiten.

(4) Die Stadt hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Bodenreform (Art. 12 Abs.2 B.-VG.) handelt, unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Stadt zu besorgen. Dem Bund und dem Land kommt gegenüber der Stadt bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht zu.

(5) Auf Antrag der Stadt kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist.

#### Selbständiges Ordnungsrecht.

#### § 33

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Stadt das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

(2) Verordnungen nach Abs.1 dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder des Landes verstoßen.

(3) Verordnungen nach Abs.1 können vom Bürgermeister erlassen werden, wenn sie der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die körper-

liche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum dienen. Der Bürgermeister hat jedoch die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

(4) Die Übertragung nach § 32 Abs. 5 erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach Abs. 1.

(5) Die Bestrafung wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung obliegt dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich.

#### Kundmachung.

##### § 34

(1) Verordnungen der Stadt sind, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Amtstafel während der Dauer von zwei Wochen kundzumachen. Verordnungen, deren Art eine Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel nicht zuläßt, sind vom Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen; dies ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

(2) Solche Verordnungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, wenn in der Verordnung nicht anderes festgesetzt wird. Verordnungen, die der Bürgermeister gemäß § 33 Abs. 3 erlassen hat, treten, falls der Gemeinderat deren nachträgliche Genehmigung verweigert, mit dem Ablauf des Tages der Gemeinderatssitzung außer Kraft; dies ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

(3) Wenn es besondere Gründe erfordern, kann der Bürgermeister überdies anordnen, daß Kundmachungen der Stadt von den Hauseigentümern oder deren Beauftragten in den Häusern an einer Stelle anzuschlagen sind, die den Hausbewohnern zugänglich ist. Wer eine solche Verfügung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

#### Übertragener Wirkungsbereich.

##### § 35

Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, welche die Stadt nach Maßgabe der Bundesgesetze oder der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen der zuständigen Behörden zu besorgen hat.

Besorgung der behördlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 36

(1) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches sind vom Bürgermeister durch den Magistrat zu besorgen.

(2) Bei der Besorgung dieser Aufgaben ist der Bürgermeister in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden. Überträgt der Bürgermeister einzelne Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches nach Abs.3, ist er verpflichtet, zur Durchführung solcher Weisungen alle Mittel anzuwenden, die ihm in seiner Eigenschaft als Bürgermeister zu Gebote stehen.

(3) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit - wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Stadtsenates zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder des Stadtsenates an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.

(4) Wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung können die in den Absätzen 2 und 3 genannten Organe, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn sie auf dem Gebiet der Landesvollziehung tätig waren, von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die Mitgliedschaft einer solchen Person zum Gemeinderat wird hierdurch nicht berührt.

IV. Hauptstück

Wirkungskreis der Organe und  
der Gemeinderatsausschüsse.

I. Abschnitt  
Gemeinderat

Wirkungskreis des Gemeinderates.

§ 37

(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungs-

bereiches das oberste beschließende Organ der Stadt. Ihm kommt für die Besorgung dieser Angelegenheit die Oberaufsicht zu.

(2) Der Beratung und Beschlußfassung durch den Gemeinderat sind außer jenen Aufgaben, die ihm durch andere Bestimmungen des Stadtrechtes oder durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, vorbehalten:

1. die Wahl des Bürgermeisters, der übrigen Mitglieder des Stadtsenates, die Bildung der Gemeinderatsausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder;
2. die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane und die Gemeinderatsausschüsse;
3. die Festsetzung der Funktionsgebühren;
4. der Antrag, dem Bürgermeister das Mißtrauen auszusprechen;
5. die Selbstauflösung des Gemeinderates;
6. die Auflösung des Stadtsenates und die Abberufung der Stadtsenatsmitglieder;
7. die Auflösung von Gemeinderatsausschüssen;
8. die Einteilung in Stadtbezirke und Ortschaften, die Änderung ihrer Grenzen sowie die Benennung der Verkehrsflächen;
9. die Ernennung zum Ehrenbürger und ihr Widerruf, die Zuerkennung und der Widerruf sonstiger Ehrungen;
10. die Angelegenheiten von Stiftungen und Fonds;
11. die Anordnung einer Volksbefragung;
12. die Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen sowie die nachträgliche Genehmigung der vom Bürgermeister erlassenen ortspolizeilichen Verordnungen;
13. der Antrag auf Änderung des Stadtrechtes einschließlich von Grenzänderungen des Stadtgebietes;
14. Allgemeine dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Gemeindebediensteten soweit sie nicht der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten sind;
15. die Bestellung des Magistratsdirektors und des Leiters des Kontrollamtes;
16. der Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) der Stadt, die Voranschläge für die Stiftungen und Fonds mit Rechtspersönlichkeit;
17. der Dienstpostenplan;
18. die Bewilligung außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Ausgaben sowie von Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben, wenn in diesen

- Fällen die einzelne Ausgabe 0.5 von Tausend oder die Ausgaben in der Summe innerhalb des Rechnungsjahres 0.5 von Hundert der Summe der veranschlagten ordentlichen Einnahmen übersteigen;
19. die Ausschreibung von Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung der Abgabenhebesätze;
  20. die Festsetzung der Bedingungen für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt und für den Bezug von regelmäßigen Leistungen, insbesondere die Festsetzung der Gebühren und Entgelte (Tarife) für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen;
  21. die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen mit einem Wert über 0.5 von Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle, soweit es sich nicht um Abgaben handelt;
  22. die Errichtung, Auflassung und jede Änderung des Umfangs und der Rechtsform von städtischen Unternehmungen sowie die Erlassung von Satzungen und Festsetzung der Entgelte (Tarife) für Leistungen dieser Unternehmungen, sofern hiefür nicht ein Marktpreis gegeben ist.
  23. Folgende Angelegenheiten der Vermögenswirtschaft:
    - a) der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen, wenn der Wert 0.5 von Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt,
    - b) die Beteiligung an einem Unternehmen und die Aufgabe einer solchen Beteiligung, der Erwerb und die Veräußerung von Aktien, der Beitritt zu einer Genossenschaft und der Austritt aus ihr,
    - c) die Verpfändung von Abgabenertragsanteilen und von Erträgen aus Gemeindeabgaben sowie von Gesellschaftsanteilen,
    - d) die Aufnahme oder Gewährung eines Darlehens oder eines Kassenkredites, die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung,
    - e) der Verzicht auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek sowie auf eine Dienstbarkeit oder Reallast, wenn der Wert 0.5 von Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt,
    - f) die Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, die durch eine Auflage beschwert sind,

- g) die Ausstellung einer Nachstehungserklärung bezüglich der bücherlichen Rangordnung, wenn der Wert 0.5 von Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt;
  - h) der Erwerb beweglicher Sachen sowie die Entscheidung über Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebenden Lieferungen, wenn der Wert 0.5 von Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt,
  - i) die Veräußerung oder Verpfändung von beweglichem Gemeindevermögen, wenn der Wert 0.5 von Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt,
  - j) der Abschluß und die Auflösung von Verträgen, deren Jahresentgelt 0,05 von Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt, ausgenommen Bestandsverträge über Wohnungen,
  - k) die Bewilligung von Neu-, Um- und Zubauten der Gemeinde, wenn der Wert 0.5 von Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt,
  - l) die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen und die Bewilligung von Zuwendungen für Wohltätigkeits-, Bildungs- und sonstige gemeinnützige Zwecke bei Beträgen, wenn der Wert 0.05 von Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt;
  - m) Abschluß eines Vergleiches, wenn der Wert 0.5 von Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfall übersteigt;
24. die Rechnungsabschlüsse der Stadt sowie der Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit, der Bericht des Rechnungshofes, die Prüfungsberichte der Landesregierung, der Bericht des Kontrollamtes, die Bildung, Verwendung und die Änderung des Zweckes einer Rücklage, die Verwendung eines Überschusses (Reingewinnes) und die Bedeckung eines Fehlbetrages (Verlustes).
- (3) Für die städtischen Unternehmungen gelten folgende Bestimmungen nicht:
- Abs.2 Z.23 lit.h) für jene Ausgaben, die das Umlaufvermögen betreffen und durch den ordentlichen Betrieb bedingt sind, jedoch nur so weit, als sie aus ihren eigenen Mitteln bedeckt werden können,
  - Abs.2 Z.23 lit.i) ausgenommen die Verpfändung von beweglichem Vermögen, für jene Einnahmen, die das Umlaufvermögen betreffen und durch den ordentlichen Betrieb bedingt sind und
  - Abs.2 Z.23 lit.j) für solche Verträge, die das Umlaufvermögen betreffen und durch den ordentlichen Betrieb bedingt sind.

## II. Abschnitt

### Stadtsenat

#### Wirkungskreis des Stadtsenates.

#### § 38

(1) Der Stadtsenat hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches vorzubereiten, in denen die Beschlußfassung dem Gemeinderate vorbehalten ist, soweit nicht Ausschüsse hiefür zuständig sind. Der Voranschlag der Stadt, sowie die Voranschläge der Unternehmungen und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit sind jedenfalls auch im Stadtsenat vorzubereiten.

(2) Der Stadtsenat entscheidet in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die keinem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.

(3) Dem Stadtsenat sind insbesondere folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder dem Magistrat vorbehalten sind;
2. die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites
3. Beschwerden und Klagen an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof sowie Anträge gemäß Artikel 139 Abs.1 letzter Halbsatz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205;
4. die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen im Rahmen des Voranschlages;
5. die Ausübung der Vorschlags-, Ernennungs- und Bestätigungsrechte, die der Stadt zustehen;
6. die Entscheidung über die Zuständigkeit von Ausschüssen in zweifelhaften Fällen sowie in Angelegenheiten, die zwischen zwei oder mehreren Ausschüssen strittig sind;
7. die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Magistrates



im eigenen Wirkungsbereich und die Ausübung der in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.

Verfügung in dringenden  
Fällen.

§ 39

Kann in einer dringenden Angelegenheit, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fällt, der Beschluß des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden, kann der Stadtsenat unter eigener Verantwortung die notwendigen Verfügungen treffen und die hierfür allenfalls erforderlichen Ausgaben veranlassen. In der nächsten Sitzung ist dem Gemeinderat über die getroffene Verfügung zu berichten.

III. Abschnitt

Bürgermeister

Wirkungsbereich des Bürgermeisters.

§ 40

- (1) Der Bürgermeister steht an der Spitze der Stadtverwaltung; er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist der Vorstand des Magistrates; er ist Vorgesetzter der Bediensteten der Stadt.

x) (3) Gehört der Bürgermeister nicht dem Stadtsenat an, so führt er den Vorsitz und hat das Recht, in allen Angelegenheiten des Stadtsenates Anträge zu stellen.

§ 41

- (1) Urkunden über Rechtsgeschäfte der Stadt, für die ein Beschluß des Gemeinderates oder des Stadtsenates erforderlich ist, müssen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit vom Bürgermeister unterzeichnet und von zwei Mitgliedern des Stadtsenates mitgefertigt werden.
- (2) Der Bürgermeister kann die Unterfertigung schriftlicher Erledigungen des Magistrates auch dem Magistratsdirektor oder bestimmten Bediensteten übertragen.

Hemmung des Vollzuges.

§ 42

- (1) <sup>Erachtet</sup> der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates ein Gesetz verletzt oder offenbar den Interessen der Stadt zuwiderläuft, hat er mit dem Vollzug innezuhalten und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates unter Bekanntgabe seiner Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung zu veranlassen.
- (2) Wiederholt der Gemeinderat seinen Beschluß, hat ihn der Bürgermeister, wenn dieser Beschluß nach seiner Meinung ein bestehendes Landesgesetz verletzt, binnen einer Woche der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Richten sich die in Abs.1 bezeichneten Bedenken des Bürgermeisters gegen einen Beschluß des Stadtsenates, hat er ebenfalls mit der Vollziehung innezuhalten und binnen zwei Wochen im Stadtsenat unter Bekanntgabe seiner Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlußfassung zu veranlassen.
- (4) Wiederholt der Stadtsenat seinen Beschluß, hat der Bürgermeister die Angelegenheit als Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

Verfügung in dringenden  
Angelegenheiten.

§ 43

Kann in einer dringenden Angelegenheit der Beschluß des zuständigen Kollegialorganes ohne Nachteil für die Sache nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden, kann der Bürgermeister unter eigener Verantwortung die notwendigen Verfügungen treffen und die hierfür allenfalls erforderlichen Ausgaben veranlassen. Der Bürgermeister hat hierüber dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zu berichten.

## Vertretung des Bürgermeisters.

### § 44

- (1) Im Falle der Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens wird der Bürgermeister durch den Ersten Vizebürgermeister vertreten. Ist auch dieser verhindert, hat der Zweite Vizebürgermeister die Geschäfte zu übernehmen.
- (2) Wenn der Bürgermeister und beide Vizebürgermeister an der Führung der Geschäfte verhindert sind, wird der Bürgermeister durch das von ihm bestimmte oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenat berufene Mitglied des Stadtsenates vertreten.
- (3) Als Vorstand des Magistrates wird der Bürgermeister auch durch den Magistratsdirektor vertreten.

## Mitwirkung der Mitglieder des Stadtsenates.

### § 45

Die Mitglieder des Stadtsenates haben den Bürgermeister in der Ausübung seiner Funktion zu unterstützen. Sie haben die Geschäfte des eigenen Wirkungsbereiches, die er ihnen zuteilt, unter seiner Verantwortung nach seinen Weisungen zu besorgen; sie sind ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich.

## Ortsvertreter.

### § 46

- (1) Der Gemeinderat kann zur leichteren Besorgung von bestimmten Aufgaben und Geschäften in einer entfernter gelegenen Ortschaft ein Mitglied des Gemeinderates oder ein Gemeindemitglied, das in der Ortschaft wohnt, zur Unterstützung des Bürgermeisters zum Ortsvertreter bestellen.

(2) Der Gemeinderat kann für den Ortsvertreter eine Funktionsgebühr festsetzen, deren Höhe die für ein Mitglied des Gemeinderates festgesetzte Funktionsgebühr nicht übersteigen darf.

(3) Der Ortsvertreter hat die Geschäfte, die ihm zugeteilt sind, unter der Verantwortung des Bürgermeisters in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen zu besorgen; er ist ihm für die ordnungsgemäße Besorgung verantwortlich.

#### IV. Abschnitt

##### Magistrat.

##### Wirkungskreis des Magistrates.

##### § 47

(1) Die Geschäfte der Stadt und die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung sind durch den Magistrat zu besorgen.

(2) Dem Magistrat sind außer jenen Aufgaben, die ihm durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Vertragsarbeitern;
2. die Einbringung von Mahnklagen;
3. die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen und die Bewilligung von Zuwendungen für Wohltätigkeits-, Bildungs- und sonstige gemeinnützige Zwecke bei Beträgen bis zu einem Fünftel der im § 37 Abs.2, Z.23 lit.1 festgesetzten Wertgrenze;
4. der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen bis zu einem Fünftel der im § 37 Abs.2 Z.23 lit.a festgesetzten Wertgrenze;
5. der Erwerb beweglicher Sachen sowie die Entscheidung über Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebende Lieferungen und Leistungen bis zu einem Fünftel der im § 37, Abs.2 Z.23 lit.h festgesetzten Wertgrenze;

6. die Veräußerung oder Verpfändung von beweglichem Gemeindevermögen bei Beträgen bis zu einem Fünftel der im § 37 Abs.2 Z. 23 lit. i festgesetzten Wertgrenze;
7. der Abschluß und die Auflösung von Verträgen, wenn das Jahresentgelt ein Fünftel der im § 37 Abs.2 Z.23 lit. j festgesetzten Wertgrenze nicht übersteigt, ausgenommen der Abschluß von Bestandverträgen über Wohnungen;
8. die im § 37 Abs.3 angeführten Angelegenheiten.

#### Wirkungskreis des Kontrollamtes

##### § 48

(1) Das Kontrollamt hat die gesamte Gebarung der Stadt und der von der Stadt verwalteten Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu prüfen.

(2) Das Kontrollamt hat unmittelbar an den Bürgermeister und mindestens einmal jährlich, jedenfalls aber anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses, über wichtige Wahrnehmungen im Wege des Bürgermeisters an den Gemeinderat zu berichten.

(3) Dem Magistratsdirektor ist Gelegenheit zu geben, zu den Berichten Stellung zu nehmen.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Magistrates.

#### V. Abschnitt

##### Gemeinderatsausschüsse

##### Wirkungskreis der Gemeinderatsausschüsse

##### § 49

Die Gemeinderatsausschüsse sind berufen, jene Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, für die sie gebildet wurden, vorzubereiten.

V. Hauptstück  
Volksbefragung  
Anordnung einer Volksbefragung  
§ 50

(1) In Angelegenheiten der Stadt als selbständiger Wirtschaftskörper kann der Gemeinderat eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Volksbefragung) anordnen. (§ 1 Abs. 3)

(2) Für einen Beschluß gemäß Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens 27 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

(3) Die Frage, die durch die Volksbefragung zu entscheiden ist, ist so eindeutig zu stellen, daß sie entweder mit "Ja" oder "Nein" beantwortet oder im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante bestimmt bezeichnet werden kann.

Ausschreibung der Volksbefragung  
§ 51

(1) Der Bürgermeister hat die Volksbefragung binnen vier Wochen nach ihrer Anordnung auszuschreiben.

(2) Die Volksbefragung ist spätestens am sechsten dem Tage der Ausschreibung nachfolgenden Sonntag durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung und der Tag der Volksbefragung sowie der Wortlaut der Frage oder, wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, der Wortlaut der Fragen sind öffentlich kundzumachen und ortsüblich zu verlautbaren.

Abstimmungsbehörden und Verfahren  
§ 52

(1) Die Durchführung der Volksbefragung obliegt den anlässlich der jeweils zuletzt durchgeführten Wahl des Gemeinderates gebildeten Wahlbehörden der Stadt. Für das Verfahren bei Durchführung der Volksbefragung gilt die Wahlordnung für Statutarstädte sinngemäß, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten ist auf Grund der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes, BGBl.Nr. 243/1960) anzulegen.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, müssen die Varianten so bezeichnet werden, daß der Wille des Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist.

(4) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten mit Ausnahme des § 20 sinngemäß auch für die Volksbefragung.

#### Abstimmungsergebnis und Durchführung der Volksbefragung

##### § 53

(1) Das Abstimmungsergebnis ist spätestens am dritten Tage nach dem Abstimmungstag kundzumachen.

(2) Die gestellte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lauten. Wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden wurde, gilt die Variante, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, als erwählt.

(3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist dem zuständigen Organ zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

#### VI. Hauptstück

##### Gemeindewirtschaft

##### I. Abschnitt

##### Haushaltswirtschaft

##### Voranschlag

##### § 54

(1) Die Stadt hat unbeschadet der über das Rechnungsjahr hinausreichenden Planungen für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag aufzustellen, der die Grundlage für die Führung des Haushaltes ist.

(2) Die Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmungen und die Voranschläge der von der Stadt verwalteten Fonds und Stiftungen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, sind ein Bestandteil des Voranschlages.

(3) Für Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit sind eigene Voranschläge aufzustellen. Für die Aufstellung der Voranschläge gelten sinngemäß die Bestimmungen des VI. Hauptstückes.

(4) Das Rechnungsjahr der Stadt fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Inhalt, Form und Gliederung des Voranschlages

#### § 55

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des kommenden Rechnungsjahres voraussichtlich fällig werden, sowie Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren, sind zu veranschlagen.

(2) Der Voranschlag ist in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Voranschlag zu gliedern. Der ordentliche Voranschlag ist nach Möglichkeit, der außerordentliche Voranschlag ist jedenfalls ausgeglichen aufzustellen.

(3) Der außerordentliche Voranschlag hat

a) die außerordentlichen Ausgaben, das sind solche, die der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Wirtschaftsrahmen erheblich überschreiten und

b) die außerordentlichen Einnahmen zu enthalten.

(4) Die Veranschlagung als außerordentliche Ausgaben ist nur insoweit zulässig, als diese Ausgaben ganz oder teilweise durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden sollen.

(5) Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, dürfen erst begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gewährleistet ist.

(6) Bei der Aufstellung eines Voranschlages sind die auf Grund des § 16 Abs. 1 Finanzverfassungsgesetz 1948 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergangenen Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen zu beachten.



## Betriebsmittelrücklage, Kassenkredite

### § 56

(1) Um die veranschlagten ordentlichen Ausgaben rechtzeitig leisten zu können, hat die Stadt eine Rücklage (Betriebsmittelrücklage) insoweit anzusammeln, als hiedurch der Ausgleich des ordentlichen Voranschlages nicht gefährdet wird. Wenn die Betriebsmittelrücklage nicht ausreicht, ist die Aufnahme von Kassenkrediten zulässig.

(2) Der Gemeinderat kann in der Regel bei Feststellung des Voranschlages den Bürgermeister ermächtigen, Kassenkredite aufzunehmen, um die veranschlagten ordentlichen Ausgaben rechtzeitig leisten zu können. Die Kassenkredite, deren Gesamtsumme ein Zwanzigstel der veranschlagten ordentlichen Einnahmen nicht übersteigen darf, sind bis zum Abschluß des laufenden Rechnungsjahres oder, wenn dies nicht möglich ist, innerhalb eines Jahres nach Inanspruchnahme des Kredites aus ordentlichen Mitteln zurückzuzahlen.

## Beschluß des Voranschlages

### § 57

(1) Der Bürgermeister hat den Entwurf des Voranschlages für das kommende Rechnungsjahr so rechtzeitig aufzustellen, daß dieser Entwurf spätestens bis 1. Dezember im Stadtsenat vorberaten werden kann. Der Voranschlagsentwurf ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres dem Gemeinderat vorzulegen, der ihn in öffentlicher Sitzung zu beraten und den Voranschlag zu beschließen hat. Vor der Beratung und der Beschlußfassung durch den Gemeinderat ist der Entwurf durch zwei Wochen während der Amtsstunden zur Einsicht für die Gemeindemitglieder aufzulegen und die Auflegung sinngemäß nach § 34 Abs. 1 kundzumachen. Die Gemeindemitglieder können innerhalb der Auflagefrist schriftlich Erinnerungen einbringen, die vom Gemeinderat bei Beratung des Voranschlagsentwurfes in Erwägung zu ziehen sind.

(2) Bestehende gesetzliche Sonderregelungen werden durch Abs. 1 nicht berührt.

- (3) Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat zu beschließen:
- a) die zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes erforderlichen Maßnahmen,
  - b) die jährlich auszuschreibenden Abgaben und die jährlich festzusetzenden Hebesätze,
  - c) den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen und Kassenkredite,
  - d) den Dienstpostenplan und
  - e) die auf volle Tausend auf- oder abgerundeten Wertgrenzen gemäß § 37.
- (4) Der Voranschlag ist für die Führung des Haushaltes der Stadt innerhalb des Rechnungsjahres bindend. Für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen ist zu sorgen.

### Voranschlagsüberschreitung und Nachtragsvoranschlag

#### § 58

- (1) Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind, zum Zeitpunkt des Beschlusses des Voranschlages nicht vorhergesehen werden konnten und vom zuständigen Organ genehmigt wurden.
- (2) Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslösen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefaßt werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres zeigt, daß der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages, insbesondere der Abgabenhebesätze, eingehalten werden kann.

(4) Für die Aufstellung des Nachtragsvoranschlages gelten die Bestimmungen des § 57 sinngemäß.

Voranschlagsprovisorium  
Haushaltsführung ohne Voranschlag  
§ 59

Kann ausnahmsweise der Voranschlag bis zum Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen werden, hat der Gemeinderat einen Beschluß für ein Voranschlagsprovisorium zu fassen. Liegt ein solcher Beschluß nicht vor, ist der Bürgermeister in den ersten zwei Monaten des neuen Rechnungsjahres ermächtigt,

1. die Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind, um alle Dienststellen im geordneten Gang zu halten und die gesetzlichen sowie die privatrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;
2. soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Abgaben nach den Hebesätzen des Vorjahres und die sonstigen Einnahmen einzuziehen;
3. im Falle unbedingter Notwendigkeit einen Kassenkredit, jedoch höchstens bis zu einem Viertel der gemäß § 56 Abs. 2 zulässigen Höhe in Anspruch zu nehmen.

II. Abschnitt  
Vermögenswirtschaft

Erhaltung, Verwaltung und Ersatz des Gemeindevermögens  
§ 60

(1) Das Gemeindevermögen ist möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten. Es ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten, wobei beim ertragsfähigen Vermögen zu trachten ist, den größten dauernden Nutzen zu erzielen.

(2) Für Vermögensgegenstände, die wegen Abnutzung oder Wertminderung aus anderen Ursachen ersetzt oder wegen wachsenden

Bedarfes erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des Voranschlages angesammelt werde (Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).

(3) Das Vermögen der städtischen Unternehmungen und der von der Stadt verwalteten Fonds und Stiftungen ist gesondert zu verwalten.

#### Rücklagen.

##### § 61

Außer der in den §§ 56, 60 und 62 vorgesehenen Bildung von Rücklagen sind, soweit es die finanzielle Lage ermöglicht, Rücklagen für künftige Erfordernisse anzusammeln.

#### Darlehensaufnahme

##### § 62

(1) Die Stadt darf Darlehen nur aufnehmen, wenn die Zinsen- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang stehen. Für jedes Darlehen ist ein Tilgungsplan aufzustellen. Für Darlehen, die mit dem gesamten Betrag fällig werden, sind die Tilgungsbeträge planmäßig anzusammeln (Tilgungsrücklagen).

(2) Wenn die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) gegen Ausgabe von Teilschuldverschreibungen oder in einer ausländischen Währung erfolgen soll, oder es sich sonst unmittelbar oder mittelbar um eine Verpflichtung gegenüber Ausländern handelt, ist die Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

#### Darlehensgewährung und Bürgschaftsleistung

##### § 63

Die Stadt darf Darlehen nur gewähren sowie Bürgschaften oder sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Stadt gegeben ist und der Schuldner nachweist, daß eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist.

Vermögens- und Schuldennachweis

§ 64

(1) Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Stadt, ihre Rechte und Verpflichtungen sowie ihre Beteiligungen sind laufend zu erfassen und nachzuweisen. Dieser Nachweis bildet die Grundlage zur Führung einer Vermögensrechnung.

(2) Das Vermögen und die Schulden der städtischen Unternehmungen sowie der Stiftungen und Fonds sind getrennt zu erfassen und nachzuweisen.

III. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

Städtische Unternehmungen

§ 65

(1) Unternehmungen der Stadt sind <sup>auch</sup> jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt.

(2) Die Unternehmungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(3) Die Erträge jeder Unternehmung sollen zumindest alle Aufwendungen decken und überdies die Bildung angemessener Rücklagen für die technische und für die wirtschaftliche Fortentwicklung der Unternehmungen ermöglichen. Zu den Erträgen gehören auch die angemessenen Vergütungen für Lieferungen, Leistungen und Duldungen an andere städtische Unternehmungen und Dienststellen der Stadt. Zu den Aufwendungen der Unternehmungen gehören auch die angemessenen Abschreibungen, die Abgaben, die Zinsen für die für Zwecke dieser Unternehmungen aufgenommenen Schulden, die marktübliche Verzinsung der Betriebsmittel, welche die Stadt zur Verfügung stellt, sowie die angemessenen Vergütungen der Lieferungen, Leistungen und Duldungen der anderen städtischen Unternehmungen und der Dienststellen der Stadt zum Vorteil und Nutzen dieser Unternehmung.

Satzungen für die städtischen Unternehmungen

§ 66

Der Gemeinderat hat insbesondere unter Bedachtnahme auf § 28 Abs. 2 für die städtischen Unternehmungen Satzungen zu erlassen, in denen ihre Organe, ihr Wirkungskreis und das Nähere über ihre Einrichtung und Geschäftsführung bestimmt werden.

IV. Abschnitt

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Kassengeschäfte

§ 67

(1) Alle Kassengeschäfte der Stadt sind von der Stadtkasse zu erledigen. Nebenkassen können für bestimmte Dienststellen des Magistrates errichtet werden. Die Einrichtung von Handverlagen ist zulässig, für die städtischen Unternehmungen können Sonderkassen eingerichtet werden. Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung für den Magistrat zu treffen.

(2) Die Bediensteten, die nach ihrer Arbeitszuteilung bei der Ausführung von Kassen- und Rechnungsgeschäften mitzuwirken haben, und die Bediensteten des Kontrollamtes sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

Erstellung des Rechnungsabschlusses

§ 68

(1) Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluß aufzustellen. Die Rechnungsabschlüsse der Fonds und Stiftungen, welche die Stadt verwaltet, sowie die Jahresrechnungen der städtischen Unternehmungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) sind ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

(2) Für Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit sind eigene Rechnungsabschlüsse aufzustellen. Hiefür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 70 Abs.1.

#### Umfang und Form des Rechnungsabschlusses

##### § 69

(1) Der Rechnungsabschluß umfaßt den Kassenabschluß, die Haushaltsrechnung, die Vermögensrechnung und die Rechnung der Unternehmungen. Die Haushaltsrechnung hat alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes in der Gliederung des Voranschlages zu enthalten; sie muß im besonderen nachweisen, inwieweit der Voranschlag eingehalten wurde und welcher Überschuß oder Fehlbetrag sich am Ende des Rechnungsjahres ergibt. In der Vermögensrechnung sind die Veränderungen des Vermögens und der Schulden darzustellen.

(2) Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die auf Grund des § 16 Abs.1 Finanzverfassungsgesetz 1948 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergangenen Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen zu beachten.

#### Prüfung und Erledigung des Rechnungsabschlusses

##### § 70

(1) Der Bürgermeister hat unbeschadet der Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes den Rechnungsabschluß spätestens bis 1. Oktober des nachfolgenden Rechnungsjahres dem Gemeinderat zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist bis spätestens 1. Juni des nachfolgenden Rechnungsjahres dem Kontrollamte zur Prüfung zuzuleiten.

(2) Vor der Vorlage an den Gemeinderat ist der Rechnungsabschluß samt Beilagen durch zwei Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist sinngemäß nach § 34 Abs.1 kundzumachen. Die Gemeindemitglieder können Erinnerungen einbringen.

(3) Der Rechnungsabschluß und seine Unterlagen sind nach Vorlage an den Rechnungshof und die Landesregierung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu prüfen und zu beschließen, hiebei sind die Erinnerungen zu behandeln. Führt die Prüfung des Rechnungs-

abschlusses zu Beanstandungen, so hat der Gemeinderat die zur Herstellung eines geordneten Haushaltes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## VII. Hauptstück

### Aufsichtsrecht des Landes

#### Aufgaben der Aufsicht

##### § 71

(1) Das Aufsichtsrecht des Landes ist dahin auszuüben, daß die Stadt bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und die Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die der Stadt gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Das Aufsichtsrecht steht dem Land insoweit zu, als der eigene Wirkungsbereich der Stadt Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung umfaßt.

#### Ausübung des Aufsichtsrechtes

##### § 72

(1) Die Aufsichtsbehörde (§ 77 Abs.2) ist berechtigt, sich im Wege des Bürgermeisters über jedwede Angelegenheit der Stadt aus dem Bereiche der Landesvollziehung zu unterrichten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Falle verlangten Auskünfte zu erteilen; insbesondere kann die Aufsichtsbehörde hiebei auch die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Stadt unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann auch durch besonders bevollmächtigte amtliche Organe Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen lassen.

(2) Die im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.



(3) Im Falle einer Gesetzesverletzung bei der Führung der Verwaltung kann die Aufsichtsbehörde dem Bürgermeister, wenn er nicht aus eigenem für eine Abhilfe sorgt, die erforderlichen Hinweise unter Setzung einer angemessenen Frist zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erteilen.

(4) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung der Stadt auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln. Der Bürgermeister hat die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Landesregierung mitzuteilen.

(5) Unterläßt es die Stadt, eine Aufgabe zu erfüllen, zu der sie nach den Gesetzen verpflichtet ist, kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist setzen, innerhalb welcher die Stadt der ihr gesetzlich obliegenden Pflicht nachzukommen hat.

(6) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist (Abs.3) steht der Aufsichtsbehörde das Recht zur Auflösung des Gemeinderates (§ 76) zu.

Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

### § 73.

(1) Folgende, im eigenen Wirkungsbereich der Stadt getroffene Maßnahmen sind an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 77 Abs.2) gebunden:

1. Rechtsgeschäfte über
  - a) die Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung von unbeweglichem Vermögen;
  - b) den Erwerb von unbeweglichem Vermögen, wenn der Kaufpreis ganz oder teilweise gestundet oder auf eine Satzpost übernommen wird;
  - c) den Verzicht auf eine Sicherstellung einer Forderung durch eine Hypothek sowie auf eine Dienstbarkeit oder Reallast;
  - d) die Veräußerung oder Verpfändung von Wertpapieren und Forderungen;

e) die Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, die durch eine Auflage beschwert sind;

wenn der Wert oder Kaufpreis dieser Rechtsgeschäfte (lit.a-e) den Betrag von S 500.000.- übersteigt;

2. Die Aufnahme eines Darlehens oder eines Kassenkredites sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung, wenn der Betrag von S 1,500.000.- überschritten wird. Wird diese Wertgrenze durch die Aufnahme weiterer Darlehen für den selben Verwendungszweck im Laufe eines Rechnungsjahres überschritten, so ist für die Aufnahme eines jeden weiteren Darlehens die Genehmigung auch dann erforderlich, wenn das Darlehen diese Wertgrenze nicht erreicht. Dies gilt sinngemäß auch für die Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Haftung;
3. die Ausstellung einer Nachstehungserklärung bezüglich der bürgerlichen Rangordnung, wenn der sichergestellte Betrag S 500.000.- übersteigt.

(2) In den im Abs.1 genannten Fällen müssen mindestens 21 Mitglieder des Gemeinderates einem diesbezüglichen Antrag zustimmen.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn hiedurch die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig gerechtfertigt ist, insbesondere wenn durch eines der im Abs.1 Z.1 lit.a)-e) angeführten Rechtsgeschäfte eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung der Stadt einträte.

(4) Beschlüsse des Gemeinderates, durch die im Abs.1 aufgezählte Maßnahmen getroffen werden, werden erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Stadt keine Leistungspflicht.

(5) Für die Aufnahme von Darlehen, die von einer Gebietskörperschaft oder von einem von einer Gebietskörperschaft verwalteten Fonds gewährt werden, sowie für die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen zur Sicherstellung solcher Darlehen ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

(6) Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer neuen Genehmigung nicht zurückgezahlt sind, sind bei der neuen Genehmigung einzurechnen.

Die Genehmigung zur Aufnahme von Kassenkrediten erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Eingreifen bei gesetzwidrigen Beschlüssen der Organe

§ 74

(1) Die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Stadt, ausgenommen Beschlüsse, die durch ihre Kundmachung als Verordnung (Abs. 7) oder durch ihre Erlassung (Zustellung oder Verkündung) als Bescheide rechtswirksam geworden sind, steht unbeschadet der Bestimmungen des § 77 Abs. 3 ausschließlich der Aufsichtsbehörde zu.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, gesetzwidrige Beschlüsse nach Abs. 1 aufzuheben. Wenn es besondere Gründe im öffentlichen Interesse erfordern, kann die Aufsichtsbehörde verfügen, daß die Angelegenheit durch die Aufhebung des Beschlusses in die Lage zurücktritt, in der sie sich vor der Fassung des Beschlusses befunden hat. Die Organe der Stadt sind verpflichtet, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

(3) Ist eine alsbaldige Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit nicht möglich und ist Gefahr im Verzuge, kann die Aufsichtsbehörde die vorläufige Entscheidung treffen, daß mit der Durchführung des Beschlusses innezuhalten ist.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, eine Entscheidung nach Abs. 2 zu treffen, wenn eine andere Behörde nach den für sie geltenden Vorschriften das bei ihr anhängige Verfahren bis zur Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder unterbrochen hat, weil die Frage der Gesetzmäßigkeit eines Beschlusses (Abs. 1) in ihrem Verfahren von rechtlicher Bedeutung ist und hierüber eine Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde noch nicht vorlag. In dem Verfahren vor der Aufsichtsbehörde kommt außer der Stadt auch denjenigen Parteistellung zu, denen im ausgesetzten oder unterbrochenen Verfahren vor der anderen Behörde Parteistellung zusteht. Die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die privatrechtliche Auswirkung von aufgehobenen Beschlüssen wird hiedurch nicht berührt.

(5) Nach Ablauf von drei Jahren seit der Fassung eines Beschlusses (Abs. 1) ist dessen Aufhebung nur dann zulässig, wenn bei seinem Zustandekommen ein vom Gesetz ausdrücklich mit Ungültigkeit bedrohter Fehler unterlaufen ist.

(6) Beschlüsse, welche die Vorschriften des § 8 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 18 Abs. 1, des § 21 Abs. 1 und 2, des § 24 Abs. 1 und 2 oder des § 26 Abs. 2 verletzen leiden an einem mit Ungültigkeit bedrohter Fehler.

(7) Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen nach Anhören der Stadt durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Stadt gleichzeitig mitzuteilen. Erachtet die Stadt eine solche Verordnung der Aufsichtsbehörde für gesetzwidrig, kann sie die Überprüfung gemäß Art. 139 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof beantragen.

#### Behebung von Bescheiden

##### § 75

(1) Eine Vorstellung an die Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten der Landesvollziehung gemäß Art. 119 a Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Bescheide eines Organes der Stadt in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches findet nicht statt.

(2) Rechtskräftige Bescheide in Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches können von der Aufsichtsbehörde in Handhabung des Aufsichtsrechtes nur behoben werden, wenn der Bescheid

- a) von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,
- b) einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,
- c) tatsächlich undurchführbar ist oder
- d) an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (Abs. 3) leidet.

(3) Bescheide, denen Beschlüsse zugrundeliegen, welche die Vorschriften des § 18 Abs. 1, des § 21 Abs. 1 und 2 oder des § 24 Abs. 1 und 2 verletzen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(4) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines Bescheides ist eine Behebung aus den Gründen des Abs.2 lit. a nicht mehr zulässig. Diese Frist beginnt mit der erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

#### Auflösung des Gemeinderates

##### § 76

(1) Wenn der Gemeinderat beschlußunfähig ist, oder wenn die Stadt die ihr gesetzlich obliegenden öffentlichen Aufgaben in angemessener Frist (§ 72 Abs.5) nicht erfüllt, kann die Auflösung des Gemeinderates durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden. Die Verfügung der Auflösung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Zugleich mit der Auflösung ist die Neuwahl des Gemeinderates auszuschreiben. Die Tätigkeit der Organe der Stadt hat sich bis zur Konstituierung des neugewählten Gemeinderates auf die laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

#### Handhabung des Aufsichtsrechtes

##### § 77

(1) Die Aufsichtsmittel sind unter möglichster Schonung erworbener Rechte Dritter zu handhaben.

(2) Das Aufsichtsrecht des Landes wird von der Landesregierung ausgeübt.

(3) Alle in Ausübung der Aufsicht des Landes ergehenden Maßnahmen, ausgenommen solche gemäß § 74 Abs.7, sind durch Bescheid zu treffen. Im aufsichtsbehördlichen Verfahren hat die Stadt Parteistellung; sie ist berechtigt, gegen die Aufsichtsbehörde vor dem Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 und 132 B.-VG) und vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B.-VG.) Beschwerde zu führen.

VIII. Hauptstück  
Übergangs- und Schlußbestimmungen  
Übergangsbestimmungen

§ 78

(1) Die Organe der Stadt, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt wurden und weiterhin vorgesehen sind, bleiben bis zum Ende der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Funktionsperiode im Amt.

Ergibt sich aus § 14 Abs.2 eine Zusammensetzung des Stadtsenates, die dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nicht entspricht, so darf auf die Dauer der laufenden Funktionsperiode der erste Vizebürgermeister, sofern der Bürgermeister der stärksten Wahlpartei anzurechnen ist, sein Stimmrecht im Stadtsenat nicht ausüben, es sei denn, daß er im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters diesen vertritt.

Schlußbestimmungen

§ 79

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1965 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 20. Mai 1925, LGB1. Nr. 55, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für die Stadt Wiener Neustadt, in der Fassung der Gesetze LGB1. Nr. 91/1929, LGB1. Nr. 77/1931, LGB1. Nr. 44/1953, LGB1. Nr. 2/1955 und LGB1. Nr. 245/1964, außer Kraft.